

2) *Angenommene Grundregeln.*

Ein Jeder, ohne Unterschied der Nation, des Geschlechts und des Wohnorts, wenn dieser nur in Europa, in einer der Pest und dem gelben Fieber bisher nicht ausgesetzt gewesenen Gegend liegt, kann zur Versicherung angenommen werden.

Ein Jeder kann sein eigenes Leben versichern lassen.

Wer auf das Leben eines Andern zu seinem eigenen Besten Versicherung nimmt, muss, wenn er Bezahlung fordert, beweisen können, dass er daran ein Interesse hatte, welches der versicherten Summe gleich kommt. Ohne diesen Beweis verliert er alle Ansprüche an die Gesellschaft, sowohl wegen der versicherten Summe, wie wegen der bezahlten Prämien.

In Fällen, wo ein Gläubiger seinen Schuldner hat versichern lassen, oder wo überhaupt die Gefahr, eine Forderung zu verlieren, Gegenstand der Versicherung ist, ersetzt die Societät nur so viel bis zur versicherten Summe, als der wirkliche Verlust beträgt, den man durch den Tod des Versicherten erlitten hat.

Bey allen Versicherungen, wo die Gesellschaft eine nach dem Tode des Versicherten zu leistende Verbindlichkeit übernimmt, wird vorausgesetzt, dass dieser von guter Gesundheit sey, und keine Beschäftigung treibe, bey welcher das Leben besonderer Gefahr ausgesetzt ist.

Wer eine Lebensversicherung sucht, muss zuvor schriftlich anzeigen:

den Namen, Rang und Gewerbe der zu versichern-
den Person,

ihren gegenwärtigen und früheren Wohnort,

Tag, Jahr und Ort der Geburt derselben,
 die zu versichernde Summe,
 auf wie lange die Versicherung genommen werden
 soll und in wessen Namen sie verlangt wird,
 ob der zu Versichernde die Blattern oder Schutz-
 blattern gehabt hat oder nicht,
 ob er dem Podagra unterworfen sey.

Ferner muss von einem bekannten Arzte, an Eidesstatt, bescheinigt werden, dass der zu Versichernde nicht krank oder bettlägerig, auch mit keinem Uebel behaftet sey, das einen nahen Tod befürchten lasse, als Schwindsucht, Kurzathmigkeit, Blutspeyen, Krebs, Wassersucht oder Oedem der Füße, Brüche, Gicht, Podagra, wirkliches Asthma, Schlagfluss, Lähmung, Epilepsie, Leberbeschwerden, Manie u. s. w. sondern sich seinem Alter gemäss in guter Gesundheit und im Stande befinde, seine gewöhnlichen Geschäfte zu verrichten, auch dass er innerhalb eines Jahres keine Krankheiten gehabt, die gefährliche Folgen befürchten lassen. Der zu Versichernde muss an Eidesstatt bezeugen, dass er dem Arzte keinen wesentlichen Umstand verschwiegen habe, und dass er, so viel ihm bekannt, mit keiner der angeführten Krankheiten behaftet sey. Ausserdem müssen zwey, dem zu Versichernden nicht nahe verwandte Personen, gleichfalls an Eidesstatt bezeugen, dass derselbe ihnen wohl bekannt und in den Bescheinigungen nach ihrem besten Wissen nichts der Wahrheit Zuwiderlaufendes enthalten sey. Diese Zeugnisse müssen, wenn sie auswärtige, der Direction und dem General-Agenten unbekannt Personen betreffen, mit einer Obrigkeitlichen oder Notarialen Bescheinigung

der Unterschriften versehen und von so neuem Dato seyn, als die Entfernung des Wohnorts des zu Versicherten und die Umstände es erlauben.

Bey den Versicherungen nach allen Tabellen werden weniger als 6 Monate für nichts, 6 Monate und darüber aber für ein Jahr gerechnet, jedoch mit einziger Ausnahme des ersten Jahrs der Aussteuer-Tabelle, Tab. IV., wo 3 Monat, 6 Monat, 9 Monat ihre eignen Prämien haben.

Jede unrichtige Altersanzeige, Verheimlichung eines Uebels der angezeigten Art, und ähnlicher Betrug, besonders die gewaltsame Veranlassung des Todes eines Versicherten durch den, zu dessen Besten die Versicherung geschehen ist, machen die Versicherung ungültig, und die empfangenen Prämien werden nicht zurückgezahlt.

Die Versicherung ist ferner ungültig, wenn der Versicherte auf einer Seereise stirbt, Europa verlässt, sich an Orte begiebt, von denen es bekannt ist, dass daselbst ansteckende Krankheiten herrschen, und dann an einer solchen Krankheit stirbt, wie auch, wenn er in See- oder Militair-Dienste tritt, ohne in allen diesen Fällen vorher die gehörige Anzeige gemacht und Verbesserung der Prämie bezahlt zu haben. Wie schon oben bemerkt, werden inzwischen bey Seereisen, welche auf Dampfbooten in der Ostsee in den Monaten May bis October einschliesslich gemacht werden, von den Versicherten keine Additionalprämien bezahlt.

Auch wird die Versicherung ungültig wenn der Versicherte durch Selbstmord, oder im Duell, oder durch die Hand der Gerechtigkeit sein Leben verliert.

Jemand, der eine Police auf das Leben eines Andern besitzt, kann, wenn sein Interesse an dem Versicherten aufhört, dieselbe an die Societät ausliefern, und ist dann berechtigt die Summe für die noch nicht verfloßenen Vierteljahre zurück zu fordern, für welche dieselbe bezahlt wurde.

Wenn der Versicherte wünschen sollte, die Versicherung aufzuheben, so kauft die Societät ihre Policen zu einem nach Billigkeit zu berechnenden Preise wieder an sich.

Die Societät sagt Allen denen welchen sie aus ihren obligatorischen Acten Leistungen schuldig wird, prompte Erfüllung derselben, und Allen denen, mit welchen sie in Differenzen gerathen möchte, wenn der Fall sich nur irgend dazu qualificirt, loyale Abmachung zu. Sollte in einem solchen Falle Gütliche Ausgleichung nicht statt finden können, so soll zuvörderst das Gutachten der berathenden Mitdirectoren gefordert werden, und dann erst, wenn auch diese dafür halten, dass man der Anforderung zu zahlen, unter den vorwaltenden Umständen, nicht entsprechen dürfe, soll Gerichtliche Entscheidung eintreten, welche, damit ein weitläufiger und kostspieliger Rechtsgang möglichst vermieden werde, bey einem der Oberappellationsgerichte Deutschlands, als compromissarisch zu constituirender Behörde, nachgesucht werden soll.

Wenn der zu Versichernde vor der Versicherung nicht persönlich, entweder im Comptoir der Gesellschaft, oder Auswärtige im Comptoir eines der Agenten, erscheint, so zahlt er im Fall das Leben überall

angenommen wird für das Erstmal eine Zulage zur gewöhnlichen Prämie

von $\frac{1}{2}$ pCt.	bey Versicherungen auf 1 Jahr,
- $\frac{3}{4}$ pCt.	- - - - - 7 Jahre,
- 1 pCt.	- - - - - Lebenszeit.

Dass die erscheinende Person wirklich diejenige sey, auf welche die Versicherung genommen wird, muss nöthigenfalls durch zwey bekannte Personen bestätigt werden.

Alle Prämien müssen bey Schliessung der Versicherung baar in Courant, oder in Landüblicher Münze nach dem Course bezahlt werden, und tritt die Police erst mit Bezahlung der Prämie in Kraft. Bey Versicherungen auf länger als ein Jahr sind die Prämien jedes Jahr auf den Tag fällig, an welchem die Versicherung ihren Anfang genommen hat; und müssen spätestens 30 Tage darauf bezahlt seyn. Sind sie nicht spätestens 30 Tage nach Verfall bezahlt, so wird die Versicherung als erloschen angesehen.

Bey auswärtigen Assecuranzen muss bey dem Antrage zur Versicherung, bey einem der Agenten $\frac{1}{2}$ pCt. der zu versichernden Summe deponirt werden, welches, falls die Versicherung angenommen, auf die erste Prämie angerechnet, im Gegentheil aber nach Abzug des veranlassten Porto zurückgezahlt wird.

Auf jede vorgeschlagene Versicherung erfolgt 8 Tage nach Beybringung der gehörigen Documente eine genehmigende oder verweigernde Antwort.

Zur Erkaufung von Leibrenten und zu Versicherungen auf Aussteuern bedarf es nichts, als der Altersbescheinigung des Käufers, oder der Person, welche

die Aussteuer empfangen soll, durch einen Taufschein, oder in dessen Ermangelung, durch andere der Direction genügende Beweise. Jeder Betrug in Rücksicht des Alters hat den Verlust der bezahlten Kaufsumme oder bezahlten Prämien zur Folge.

Bey Berechnungen mit den Versicherten werden Hamburger Bancoz^ß 100. — gleich Ct.m^z 370. 8 ^ß angenommen.

3) *Erhebung der fälligen Summen oder Renten.*

Soll nach dem Tode eines Versicherten die versicherte Summe, nach den Umständen mit oder ohne Bonus oder die Rente erhoben werden, so müssen folgende Bescheinigungen eingeliefert werden:

- 1) Der Geburtsschein oder Taufschein des Versicherten, oder falls dieser nicht zu haben wäre, andere Zeugnisse, welche die Richtigkeit des angegebenen Geburtsjahres constatiren.
- 2) Eine obrigkeitliche Bescheinigung des Todes des Versicherten.
- 3) Als Beweis über die Todes - Ursache, ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß des Arztes, der den Versicherten in seiner letzten Krankheit behandelte. Nach den Umständen ist die Direction auch berechtigt, eine Aertzliche Relation über die letzte Krankheit zu fordern.

Zur Erhebung der Aussteuern muss bescheinigt werden, dass die Person, welche die Aussteuer erheben soll, das bestimmte Alter wirklich erreicht habe.